

# Welche Möglichkeiten für den Klimaschutz ergeben sich aus dem Baugesetzbuch (BauGB 2004)?

Prof. Dr. Alexander Schmidt

Berliner Energietage – 7. Mai 2007

## Überblick

Klimaschutz als Ziel der Bauleitplanung

Regelungsmöglichkeiten nach dem BauGB 2004

## Klimaschutz als Zielvorgabe

- **Ist Klimaschutz durch Bauleitplanung zulässig?**  
=> *bisher herrschender Meinung ist ablehnend !*  
=> *beruht u.a. auf Hinweisen in der Begründung zur Novellierung des BauGB 1998 (!)*
- **Klarstellung durch neue Zielvorgabe in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB 2004: “ ... auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz ... ” !**
- **Energieeffizienz** jetzt auch als Belang genannt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB 2004) !

## Klimaschutz als Zielvorgabe

**Sind die kommunale Regelungsbefugnisse für den globalen Klimaschutz verfassungskonform?**

- Bezug zum “Bodenrecht” ist gegeben, so dass die Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht (Art. 74 Nr. 18 GG) !
- Übertragung von “überörtlichen” Aufgabe auf die Kommunen ist mit Art. 28 Abs. 2 GG vereinbar (in anderem Zusammenhang anerkannt: BVerwG, Urteil vom 25.01.2006, NVwZ 2006, 690 ff.)

## Klimaschutz als Zielvorgabe

**=> städtebaulich erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB) ?**

- Aus den erweiterten Zielvorgaben folgt, dass klimaschutzbezogene Maßnahmen “städtebaulich erforderlich” (und damit auch “städtebaulich begründet” => § 9 Abs. 1 BauGB) sein können!
- Was im Einzelfall “städtebaulich erforderlich” ist, legen die Gemeinden in ihrer Planungskonzeption fest; es sollte ein Energie- oder Klimaschutzkonzept erstellt werden, um die konkreten Ziele und Festsetzungen abzusichern und zu begründen.

## Regelungen im Flächennutzungsplan

- Katalog in § 5 Abs. 2 BauGB 2004 enthält keine spezielle Darstellung für den Klimaschutz, ist aber nicht abschließend.
- Ergänzende bei den Darstellungen sind möglich, soweit sie durch Bebauungspläne umsetzbar sind => dort sind die Regelungsmöglichkeiten aber teilweise *umstritten* (!)

## Regelungsmöglichkeiten im B-Plan

**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 2004** – Stellung und Bauweise von Gebäuden (u.a. Südausrichtung + Abstände zur Vermeidung von Verschattungen)

**§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. a BauGB 2004:**  
Verbrennungsverbote (z.B. für Kohle und Öl), auch zur Vorsorge in unbelasteten Gebieten (!)

**§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB 2004 (neu):**  
Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien (*insbesondere Solaranlagen*)

## Regelungsmöglichkeiten im B-Plan

### § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB 2004 :

=> Festsetzungen z.B. zur Wärmedämmung als “bauliche und sonstige technische Vorkehrungen” zur Vermeidung von “schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG” ?

=> fraglich ist auch, ob solche Festsetzungen oder “bauliche Maßnahmen” nach Nummer 23 lit. b mit “konkretisierenden Zielwerte” verbunden werden können (z.B. zur CO<sub>2</sub>-Minderung) !?

## Regelungsmöglichkeiten im B-Plan

### ● planerische Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB)

- hier ist vor allem die *Verhältnismäßigkeit* der Regelungen zu klären (=> Wirtschaftlichkeit)
- ggf. auch die Konkurrenz zu anderen Normen !

### ● Anschluss- und Benutzungszwang für Nah- oder Fernwärme nur nach Landesrecht möglich !

### ● Verträge nach § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauGB 2004

=> Regelungsspielräume gehen über bauleitplanerischen Festsetzungen hinaus, es bedarf aber der Einigung mit den Grundstückseigentümern !